

Alkoholverbot auf Spielplätzen und Spielflächen der Stadt Villach

Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Villach vom 11. Dezember 2020, Zahl: MD-20b-88-20-01/bs, mit der ein Alkoholverbot auf Spielplätzen und Spielflächen verfügt wird.

Gemäß § 13 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für sämtliche im Stadtgebiet (§ 2 K-VStR 1998) von Villach gelegenen öffentlich zugänglichen Spielplätze und Spielflächen, die im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadt Villach stehen und als Spielplätze oder Spielflächen der Stadt Villach gekennzeichnet sind.

§ 2

Begriffsbestimmung

Spielplatz; Spielfläche: Gemäß ÖNORM B 2607 (Ausgabe 2014-07-01) Fläche, die durch Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan, Baugenehmigung oder Vertrag mit der Stadt Villach (innerhalb von Grundflächen im Eigentum Dritter) und Kennzeichnung (z. B. durch eine Tafel) eigens zum Spielen ausgewiesen ist.

Sie ist im Freien und ergänzend im Indoor-Bereich mit oder ohne Spieleinrichtungen ausgeführt. Ihre Fläche umfasst die Spielflächen einschließlich der Zugänge, Wege, Pflanzungen, Bauwerksflächen und anderer nicht zum Spielen benutzbarer Flächen. Der Spielplatz kann naturbelassene Flächen, gestaltete Flächen und gestaltbare/veränderbare Flächen umfassen.

§ 3
Alkoholverbot

- (1) Auf Spielplätzen und Spielflächen ist der Konsum und das Mitführen von alkoholischen Getränken jeglicher Art verboten. Dem Konsum ist ein Verhalten gleichzusetzen, bei dem alkoholische Getränke mitgeführt werden und auf Grund der gesamten äußeren Umstände darauf geschlossen werden kann, dass ein Konsum stattfindet oder unmittelbar bevorsteht, wie das Bereithalten oder Öffnen von Behältnissen alkoholischer Getränke oder das Setzen sonstiger dem eigentlichen Konsum dienenden Vorbereitungsaktionen.
- (2) Ausgenommen von diesem Verbot sind
- a. das Konsumieren und Mitführen alkoholischer Getränke im Rahmen und im Umfang von nach den Bestimmungen des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 2010 – K-VAG 2010, LGBl. Nr. 27/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, zulässigen Veranstaltungen;
 - b. das Mitführen alkoholischer Getränke in ungeöffneter Verpackung des herstellenden oder vertreibenden Unternehmens.

§ 4
Strafbestimmung

Wer dem Verbot des § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt begeht eine Verwaltungsübertretung

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 16 K-VSR 1998 mit dem Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Günther Albel

Erläuterungen:

Die verfassungsgesetzliche Grundlage zur Erlassung ortspolizeilicher Verordnungen ist im Art. 118 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 24/2020, geregelt. Demnach hat die Gemeinde in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände zu erlassen, sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Solche Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen.

Auf landesgesetzlicher Ebene wird die Kompetenz zur Erlassung einer ortspolizeilichen Verordnung in § 13 Villacher Stadtrecht 1998 – K-VStR 1998, LGBl. Nr. 69/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, geregelt:

So hat die Stadt das Recht, in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände zu erlassen, sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären. Solche Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen.

Ortspolizeiliche Verordnungen hat der Bürgermeister zu erlassen, wenn sie der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die körperliche Sicherheit von Menschen oder für das Eigentum dienen. Sonstige ortspolizeiliche Verordnungen hat der Gemeinderat zu erlassen.

Aus der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 11.726/1988; 11.753/1988; 14.437/1996; 14.384/1995; 15.364/1998) lassen sich drei zentrale Voraussetzungen für die Erlassung ortspolizeilicher Verordnungen erkennen:

- a. Die Zuordnung einer Angelegenheit zum eigenen Wirkungsbereich: Art. 118 Abs. 3 B-VG zählt demonstrativ Tatbestände auf, welche unwiderlegbar dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugehören. Absatz 2 leg.cit. sieht eine Generalklausel vor und ordnet Angelegenheiten, welche im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden, dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu.
- b. Das Vorliegen eines spezifischen, das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missstandes: Eine allgemeine Definition für einen „das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missstand“ ist nicht vorhanden. Vielmehr hängt dieses Begriffsverständnis von den konkreten Gegebenheiten in der Gemeinde und den dortigen Wertvorstellungen ab. Aus der Rechtsprechung lässt sich lediglich der allgemeine Grundsatz entnehmen, dass es sich bei einem Missstand im Sinne des Art. 118 Abs. 6 B-VG um einen einzelnen, eher eng abzugrenzenden gemeinschaftsrelevanten (Lebens-) Sachverhalt handeln muss, der negativ bewertet wird. Zentrale Bedeutung

kommt stets dem Vorbringen der betroffenen Gemeinde zu. Kann sie die für die Verordnungserlassung ausschlaggebenden Gründe schlüssig und nachvollziehbar dardun, wird das Vorliegen eines Missstandes nicht in Zweifel gezogen.

- c. Kein Verstoß gegen bestehende Gesetze des Bundes oder eines Landes: ortspolizeiliche Verordnungen haben einen gesetzvertretenden bzw. -ergänzenden Charakter. Eine materielle Prüfung dieser Verordnungen wird vom Verfassungsgerichtshof dann durchgeführt, wenn es zum Regelungsgegenstand der Verordnung bereits Rechtsvorschriften des Bundes oder Landes gibt. Eine ortspolizeiliche Verordnung verstößt gegen bestehende Gesetze und Verordnungen, wenn für eine bestimmte Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die bestehenden Regelungen zur Beseitigung des Missstandes auch ohne die Erlassung einer ortspolizeilichen Verordnung ausreichen. (vgl. *Sturm*, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, Rz. 12 zu § 12). Die zentrale Frage hierbei lautet somit, ob das Ziel der Verordnung nicht auch mit dem bestehenden bundes- bzw. landesrechtlichen Instrumentarium erreicht werden könnte.

Das Alkoholverbot ist eine Maßnahme, deren Erlassung als Angelegenheit der örtlichen Sicherheitspolizei nach Art. 118 Abs. 3 Z 3 B-VG in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt (vgl. VfGH 9.12.2015, E20/2015). Dass Alkoholmissbrauch ein „generelles Problem“ ist, steht der Regelung dieser Angelegenheit im Rahmen der örtlichen Sicherheitspolizei nicht entgegen (vgl. VfSlg 19665/2012), ist doch bloß maßgeblich, dass auch die sonstigen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erlassung einer ortspolizeilichen Verordnung erfüllt sind.

Es gibt keine bundes- oder landesgesetzliche Regelung, die den Alkoholkonsum auf Spielplätzen regelt. Zwar erfasst das Kärntner Landessicherheitsgesetz K-LSiG, LGBl. Nr. 74/1977, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, Verhaltensweisen, die (auch) durch die ortspolizeiliche Verordnung hintangehalten werden sollen, wie z.B. eine Verletzung des öffentlichen Anstandes durch Verhaltensweisen in Zusammenhang mit Alkoholkonsum (etwa öffentliches Urinieren, Anpöbeln von Spielplatzbenützer/innen). Diese allgemeinen gesetzlichen Regelungen reichen jedoch nicht aus, um dem mit dem Alkoholkonsum auf Spielplätzen und Spielflächen einhergehenden konkreten Missstand zu beseitigen.

Im Konkreten sind vermehrt Beschwerden über Belästigungen durch das Zurücklassen (teilweise) ausgetrunkener Flaschen oder Dosen bzw. von Glasscherben und davon ausgehend eine potentielle Gesundheitsgefährdung insbesondere für spielende Kinder, die sich verletzen oder Alkoholreste aus Behältnissen konsumieren könnten, aufgetreten. Klage wurde auch über dadurch bedingte Verunreinigungen von Spielgeräten und Spielflächen sowie die Belästigung der Spielplatzbenützer/innen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten geführt.

Das Vorliegen eines konkreten Risikos im Stadtgebiet ist anhand mehrerer Beschwerden (Meldungen via „Augen Auf! Villach“-App) sowie von Digitalfotos dokumentiert: Im Bereich von Kinderspieleinrichtungen kommt es wiederholt zu exzessivem Alkoholkonsum, damit verbundenen Belästigungen von Spielplatzbenützer/innen und

zurückgelassenem Leergut, Glasscherben, weiteren Verpackungsmaterialien sowie Getränke- und Essensresten im Bereich der Spielgeräte und Spielflächen.

Ein Alkoholverbot auf Kinderspielplätzen ist geeignet, solche das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missstände durch Alkoholkonsum auf Spielplätzen zu unterbinden.

Damit sollten aus Sicht der Stadt Villach die Voraussetzungen für die Erlassung einer ortspolizeilichen Verordnung, nämlich die Erreichung des verfolgten Zieles – die Beseitigung eines konkreten, auftretenden Missstandes in räumlich exakt definierten Bereichen – durch ein taugliches und adäquates bzw. geeignetes und notwendiges Mittel – die Vermeidung einer Verletzung oder sonstigen Gesundheitsschädigung von Kindern durch Leergut, Glasscherben oder alkoholhaltige Getränkereste durch die Statuierung eines Alkoholverbotes auf den relevanten Flächen – vorliegen.

Was den Verordnungstext selbst anlangt, so ist beim Geltungsbereich im § 1 deshalb eine ausdrückliche Anführung des gesamten Stadtgebietes (§ 2 K-VStR 1998) erfolgt, um die Lesbarkeit für Vollzugsorgane und betroffene (private) Dritte zu gewährleisten. An sich sähe ja schon der § 16 Abs. 1 K-VStR 1998 denselben Geltungsbereich automatisch bei Nichtanführung anderer Regelungsinhalte vor.

Die Begriffsbestimmung des § 2 orientiert sich an den Definitionen für „Spielplätze“ der aktuellen „ÖNORM B 2607 (Ausgabe 2014-07-01) „Spiel- und Bewegungsräume im Freien – Spielraumkonzepte und Planung von Spielplätzen“, um hier die notwendige inhaltliche Bestimmtheit zu erreichen. Nachdem generell nur der Allgemeinheit von der Stadt Villach zur Verfügung gestellte Spielplätze und Spielflächen von den aufgezeigten, das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen betroffen waren, sollen auch nur diese Flächen ordnungsrelevant sein. Dabei kann die Basis der Zurverfügungstellung sowohl eigenes Grundeigentum als auch eine privatrechtliche Vereinbarung bzw. Nutzungsgestattung mit Dritten sein. Um definitiv Rechtssicherheit für die Normunterworfenen zu schaffen, muss daher eine explizite Kennzeichnung (z. B. mit einer Tafel „Spielplatz der Stadt Villach“) vorhanden sein, damit der Geltungsbereich klar ist.

Der § 3 Abs. 1 statuiert ein Alkoholverbot als die einzige mögliche Maßnahme, die geeignet ist, ein zukünftiges weiteres Auftreten des abzustellenden Missstandes zu verhindern. Die in § 3 Abs. 2 geregelten Ausnahmen vom Verbot gem. Abs. 1 betreffen die Konsumation alkoholischer Getränke im Rahmen und Umfang zulässiger Veranstaltungen sowie das Mitführen alkoholischer Getränke in ungeöffneter Verpackung.

Im § 4 ist die mit Art. 118 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 24/2020, eingeräumte Möglichkeit, eine Verletzung von Vorgaben in einer ortspolizeilichen Verordnung als Verwaltungsübertretung zu erklären, ausgeschöpft worden. Die Strafhöhe selbst ergibt sich aus der Bestimmung des § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 58/2018.

Der das Inkrafttreten regelnde § 5 spiegelt die Bestimmung des § 16 K-VStR 1998 wieder.